Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/4287 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 18.12.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

Bürgerschaft bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in:

Bauamt

Beteiligte Ämter: Hauptamt Zentrale Steuerung Amt für Verkehrsanlagen

Dritte Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

17.01.2019 Finanzausschuss Vorberatung 30.01.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung), (Anlage).

Beschlussvorschriften:

§§ 5 Abs. 1, 22 Abs. 2 u. 3 Ziff. 6 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

- Nr. 0370/00 BV Straßenbaubeitragssatzung
- Nr. 0563/04 BV Erste Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung
- Nr. 2010/BV/1577 Zweite Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) und dem Haushaltsrecht verpflichtet, Straßenbaubeiträge zu erheben und hiermit einen Anteil des Aufwands für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau der notwendigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu decken. Deshalb hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2, 7 und 8 KAG M-V eine Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) erlassen.

Dem Grundstückseigentümer erwächst durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer ausgebauten öffentlichen Anlage ein besonderer Vorteil, der durch eine entsprechende Geldleistung auszugleichen ist. Die Straßenbaubeitragssatzung regelt hierfür die Umlegung des beitragsfähigen Aufwands auf die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer.

Mit dem am 11.04.2018 gefassten Beschluss hat sich die Bürgerschaft entschlossen, die Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Rostock zu ändern. Ziel der Überarbeitung soll eine Flexibilisierung der Festlegung der Beiträge sowie die Ausnutzung von Spielräumen sein, um insbesondere Härtefälle und Ungerechtigkeiten zu vermeiden.

Die geforderte Flexibilisierung der Beitragserhebung unterliegt den gesetzlichen Schranken des KAG M-V in der derzeit geltenden Fassung. Ziel der Verwaltung muss es sein, eine rechtssichere Satzung vorzulegen. Im Vorfeld wurde daher Herr Prof. Dr. Olaf Reidt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, beauftragt, zu prüfen, ob, auf welche Weise und in welchem Umfang eine Senkung der Beitragslast für die Beitragspflichtigen im Hinblick auf Straßenbaubeiträge nach Maßgabe des KAG M-V, das die Rechtsgrundlage für die Straßenbaubeitragssatzung bildet, rechtlich zulässig ist.

Die hierzu ergangene rechtliche Stellungnahme vom 17.10.2018 ist als Anlage 1 beigefügt.

Im Ergebnis seiner rechtlichen Begutachtung gelangt Herr Prof. Reidt zu der Feststellung, dass Handlungsspielräume im Sinne einer Flexibilisierung der Beitragserhebung für den Ortsgesetzgeber und im Rahmen der Ermessensausübung beim Satzungsvollzug bestehen.

Wie sich dieser rechtlichen Stellungnahme entnehmen lässt, legt der Gutachter dar, welche rechtlichen Möglichkeiten für eine Änderung der Straßenbaubeitragssatzung in den Grenzen des KAG M-V bestehen und differenziert im Rahmen seiner Betrachtung nach solchen, die einerseits zu einer Beitragsentlastung zugunsten der Beitragspflichtigen führen (vgl. Ziffer 2. a) und b) der o. g. Stellungnahme) und andererseits demgegenüber lediglich eine Beitragsumverteilung (vgl. Ziffer 2. c) o. g. Stellungnahme) zur Folge haben. Angesichts der Tatsache, dass eine bloße Umverteilung der Beiträge nicht zu einer Entlastung der Beitragspflichtigen führt und somit vorliegend nicht den Interessen im Sinne einer Flexibilisierung der Straßenbaubeitragssatzung gerecht wird, sind die hierzu aufgezeigten Möglichkeiten auch nicht Gegenstand der dritten Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung genannt).

Vielmehr bezweckt die vorliegende Änderungssatzung, die Anwohner im Rahmen des rechtlich zulässigen Maßes unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen zu entlasten.

I. Handlungsspielräume durch Satzungsänderungen

1. Reduzierung der Anteilssätze - § 2 der Änderungssatzung

Den Empfehlungen des Gutachters folgend werden hierfür die Anteilssätze in § 4 Abs. 1 der Straßenbaubeitragssatzung zugunsten der Beitragspflichtigen unter Beachtung des im Beitragsrecht zu wahrenden Vorteilsprinzips gesenkt.

Im Hinblick auf die mit § 2 der Änderungssatzung festgesetzten Höhen der Anteilssätze wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die einzelnen Anliegeranteile vorteilsgerecht aufeinander abgestimmt sein müssen und sich in das System der für die anderen Straßenarten und Teileinrichtungen gewählten Anteilssätze einfügen müssen.

Für kombinierte Geh- und Radwege an Hauptverkehrsstraßen schlägt der Gutachter einen Anteilssatz vor, der über 20 % und unter 25 % liegt. Entgegen dieser

Empfehlung wird mit der Änderungssatzung ein Anteilssatz von 20 % festgelegt, der mit dem Anteilssatz für Radwege dieser Straßenkategorie korrespondiert. Dies entspricht der Straßenbaubeitragssatzung in der derzeit geltenden Fassung, die für diese beiden Teileinrichtungen einer Hauptverkehrsstraße identische Anteilssätze vorsieht, was bislang durch ein Gericht auch nicht beanstandet wurde. Hinzu kommt, dass sich der so festgelegte Anteilssatz in das zuvor dargelegte System einfügt.

Überdies sind auch die für das Straßenbegleitgrün geltenden Anteilssätze für alle drei Straßenkategorien zu reduzieren, und zwar analog den mit der Änderungssatzung festgelegten Anteilssätzen für die Beleuchtung, für eine Anliegerstraße auf 55 %, für eine Innerortsstraße auf 35 % und für eine Hauptverkehrsstraße auf 20 %. Zur Begründung wird gleichfalls auf die Straßenbaubeitragssatzung in der derzeit geltenden Fassung verwiesen, die sowohl für die Beleuchtung als auch für das Straßenbegleitgrün der vorstehenden Straßenkategorien identische Anteilssätze vorsieht.

2. Entlastung bei Mehrfacherschließung - § 5 der Änderungssatzung

Zur Entlastung der Beitragspflichtigen wird mit § 5 der Änderungssatzung die seinerzeit mit Beschluss der Bürgerschaft vom 01.12.2010, Beschlussvorlage Nr. 2010/BV/1577, abgeschaffte Eckgrundstückvergünstigung wieder eingeführt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung werden Grundstücke, die mehrfach erschlossen werden und deshalb mehrfach zu Straßenbaubeiträgen herangezogen werden können, hierbei entlastet.

3. Fälligkeit - § 7 der Änderungssatzung

Mit dem Ziel, den Beitragspflichtigen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Beitragszahlung einrichten zu können, wurde mit § 7 der Änderungssatzung die Fälligkeit des Beitrages von einem Monat auf das zulässige Maß von sechs Monaten verlängert.

4. Stundung für Kleingärten - § 8 der Änderungssatzung

Unter Verweis auf § 8 Abs. 6 KAG M-V wird in § 8 der Änderungssatzung die Möglichkeit eröffnet, den Beitrag zinslos zu stunden, solange das Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt wird und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Wie sich die mit der Änderungssatzung erfolgte Beitragsentlastung der Beitragspflichtigen hinsichtlich der Beitragshöhen auswirkt, verdeutlicht die als <u>Anlage 2</u> beigefügte Vergleichsrechnung für die Satzungen in der derzeitigen Fassung und der Fassung der vorliegenden Änderungssatzung.

II. Satzungsanpassungen an aktuelle Rechtsprechung

Die Flexibilisierung der derzeit geltenden Straßenbaubeitragssatzung wird sogleich zum Anlass genommen, die in § 2 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 4 und Abs. 9 Buchstabe a sowie § 7 Abs. 3 der derzeit geltenden Straßenbaubeitragssatzung enthaltenen Regelungen an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen.

1. § 1 der Änderungssatzung

§ 2 Abs. 1 der derzeit geltenden Straßenbaubeitragssatzung sieht neben dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstückes auch den dinglich Berechtigten als Beitragspflichtigen an. Die so in der Satzung enthaltene Regelung korrespondiert nicht mit § 7 Abs. 2 KAG M-V. Diese gesetzliche Regelung zählt den zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten nicht zum Kreis der Beitragspflichtigen. Aus diesem Grund ist der dinglich Berechtigte nach der Rechtsprechung auch nicht beitragspflichtig. Dem folgend bedarf es mit § 1 des vorliegenden Satzungsentwurfes einer diesbezüglichen Änderung des § 2 Abs. 1, wonach der dinglich Nutzungsberechtigte eines Grundstückes nicht beitragspflichtig ist. Das betrifft nicht den Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der nach § 2 Abs. 3 beitragspflichtig ist.

2. § 3 der Änderungssatzung

Die Regelung in § 3 der Änderungssatzung sieht eine Änderung des § 6 Abs. 4 der Straßenbaubeitragssatzung vor, der derzeit für die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich eine pauschalierte Tiefenbegrenzungsregelung zum Gegenstand hat. Da die pauschale Übernahme der 50 m-Tiefenbegrenzung von der neueren Rechtsprechung nicht mehr für zulässig erachtet wird, ist mit der Änderungssatzung eine Einzelfallfestlegung vorgesehen.

3. § 4 der Änderungssatzung

Einer weiteren Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung bedarf es im Hinblick auf § 6 Abs. 9 Buchstabe a der Straßenbaubeitragssatzung. Diese Regelung sieht einen Artzuschlag für Grundstücke vor, die überwiegend gewerblich genutzt werden. Dies trägt dem im Beitragsrecht geltenden Vorteilsprinzip Rechnung, da gewerbliche Grundstücke aufgrund des durch sie typischerweise verursachten verstärkten Ziel- und Quellverkehrs aus einer Straße einen größeren Vorteil haben als eine Wohnnutzung. Da jedoch nach der aktuellen Rechtsprechung von dem Anwendungsbereich dieser Regelung auch überwiegend gewerblich oder gewerbeähnlich genutzte Grundstücke im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) - entgegen dem derzeitigen Wortlaut - umfasst sein müssen, ist mit der beabsichtigten Änderungssatzung in § 4 diesem Erfordernis gleichfalls Rechnung zu tragen.

4. § 6 der Änderungssatzung

Des Weiteren ist die in § 7 Abs. 3 enthaltene Verweisung auf § 4 Abs. 1 an die in dieser Regelung enthaltene Aufzählung/Nummerierung anzupassen.

Im Hinblick auf die einzelnen Satzungsänderungen wird auf die als <u>Anlage 3</u> beigefügte Synopse verwiesen, die eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der geänderten Satzungsregelungen zum Gegenstand hat.

III. Sondersatzung

Für den Ortsgesetzgeber besteht die Möglichkeit des Erlasses einer Sondersatzung, die jedoch unter Hinweis auf den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit sowie auf die gemeindliche Beitragserhebungspflicht und auf das Verbot des Abgabenverzichtes auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt ist. Diesbezüglich wird verwiesen auf die Ausführungen des Herrn Prof. Reidt unter Ziffer 4. seiner rechtlichen Stellungnahme vom

17.10.2018 (Anlage 1). Die dort benannte rechtliche Stellungnahme vom 18.03.2014, auf die der Gutachter Bezug nimmt und die sich mit den engen Voraussetzungen einer Sondersatzung auseinandersetzt, lag der Bürgerschaft mit der Beschlussvorlage Nr. 2014/IV/0045 in ihrer Sitzung am 01.07.2014 vor.

IV. Ermessensausübung beim Satzungsvollzug

Die bestehende Rechtslage gemäß § 12 KAG M-V in Verbindung mit §§ 163, 222 und 227 Abgabenordnung ermöglicht es, in besonderen Härtefällen Billigkeitsregelungen, wie Stundung und Erlass, treffen zu können. Im Hinblick darauf wird auf Ziffer 3. der rechtlichen Stellungnahme verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

TH: 66 - Amt für Verkehrsanlagen

Produkt: 54101 - Gemeindestraßen

<u>Gegenüberstellung der Einzahlungen im Haushaltsplan 2018/2019 nach der derzeitigen</u> <u>Satzung und der Satzung nach Flexibilisierung</u>

Die Einzahlungen wurden auf Grundlage der derzeitigen Straßenbaubeitragssatzung ermittelt:

Haus- halts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnis	haushalt	Finanzhaush	nalt
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2019	68259000/23259000 Beiträge und sonstige Entgelte von sonstigen privaten Bereichen			1.400.000	
2020	68259000/23259000 Beiträge und sonstige Entgelte von sonstigen privaten Bereichen			2.100.000	
2021	68259000/23259000 Beiträge und sonstige Entgelte von sonstigen privaten Bereichen			1.300.000	

Die Einzahlungen wurden auf Grundlage der Straßenbaubeitragssatzung nach Flexibilisierung ermittelt:

Haus- halts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2019	68259000/23259000 Beiträge und sonstige Entgelte von sonstigen privaten Bereichen			1.109.220	
2020	68259000/23259000 Beiträge und sonstige Entgelte von sonstigen privaten Bereichen			1.663.830	
2021	68259000/23259000 Beiträge und sonstige Entgelte von sonstigen privaten Bereichen			1.029.990	

Ausgehend von den prognostizierten Haushaltsansätzen ist ein Beitragsausfall in Höhe von 996.960 EUR zu erwarten.

Roland Methling

Anlagen:

- Dritte Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung
 Rechtliche Stellungnahme vom 17.10.2018
- Vergleichsrechnung
- Synopse

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

Präambel

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 30.01.2019 folgende Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 24.07.2000 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 1 vom 10.01.2007), zuletzt geändert durch die Satzung vom 14.12.2010 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 1 vom 12.01.2011), wird wie folgt geändert:

§ 1

- § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 2

- § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

Ма	ßnahmen (Umfang)	Anlieger- straßen	Innerorts- straßen	Haupt- verkehrs- straßen
1.	Fahrbahn	55%	35%	20%
2.	Radwege	55%	35%	20%
3.	Kombinierte Geh- und Radwege	65%	45%	20%
4.	Gehwege	70%	60%	50%
5.	unselbständige Park- und Abstellflächen	70%	60%	50%
6.	unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	55%	35%	20%
7.	Beleuchtungseinrichtungen	55%	35%	20%
8.	Straßenentwässerung	55%	35%	20%
9.	Bushaltebuchten	60%	40%	20%
10.	Mischverkehrsflächen, verkehrsberuhigte Bereiche	65%	50%	30%
11.	Fußgängerzonen	50%	-	-
12.	Wirtschaftswege	55%	-	-

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bzw. eines von der Gemeinde beschlossenen Bebauungsplanentwurfs (§ 33 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), sind für die maßgeblichen Grundstücksteilflächen die entsprechenden Vervielfältiger nach Abs. 3 oder Abs. 2 sowie nach Abs. 5 dieser Regelung anzuwenden.

§ 4

§ 6 Absatz 9 a) wird wie folgt geändert:

(a) 1,5, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe b liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für freie Berufe, Museen) genutzt wird;

§ 5

§ 6 wird um Absatz 10 wie folgt ergänzt:

(10) Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind (Mehrfacherschließung) und für die kein Artzuschlag nach Abs. 9 erhoben wird, wird der sich nach Abs. 1 bis 8 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Der verbleibende Anteil von einem Drittel wird von der Stadt getragen. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, sofern die Mehrfacherschließung eines Grundstückes durch Straßen, Wege oder Plätze erfolgt, die von ihrer Art keine Beitragspflichten begründen können.

§ 6

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(2) Aufwendungen für den Grunderwerb und die Freilegung werden den Teilanlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 12 entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 7

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Beitrag wird sechs Monate nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12 wird wie folgt eingefügt:

§ 12 Stundung für Kleingartengrundstücke

Der Beitrag wird zinslos gestundet, solange das Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt wird und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, ... 2019

Der Oberbürgermeister

Roland Methling



Rechtliche Stellungnahme

zu Änderungsmöglichkeiten der Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Rostock im Hinblick auf eine Flexibilisierung der Satzung sowie zum Umgang mit Härtefällen

im Auftrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

erstattet durch:

Prof. Dr. Olaf Reidt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin Dr. Xenia Zwanziger (LL.M.), Rechtsanwältin, Berlin

Gliederung

I.	Au	sgan	ngssituation4
II.	Re	chtli	che Würdigung5
	1.	All	gemeine Grundsätze des Straßenausbaubeitragsrechts5
		a)	Beitragserhebungspflicht der Hansestadt Rostock5
		b)	Grundsätzliche Zulässigkeit der Flexibilisierung und ihre Grenzen5
	2.	Ha	ndlungsspielräume durch Satzungsänderungen7
		a)	Beitragsentlastung durch Modifikation des Beitragssatzes,
			insbesondere Reduzierung der Anteilssätze gem. § 4 Abs. 1 StrBBS
			zugunsten der Beitragspflichtigen7
			aa) Ausgangslage7
			bb) Fahrbahn8
			cc) Teilrichtungen der Straßen9
			dd) Wirtschaftswege13
			ee) Bushaltebuchten14
			ff) Fußgängerzonen15
			gg) Verkehrsberuhigte Bereiche15
		b)	Beitragsentlastung bei Mehrfacherschließung16
		c)	Beitragsumverteilung18
			aa) Art der Nutzung18
			bb) Maß der Nutzung19
		d)	Abgabenmaßstab, insbesondere Einführung von Einheitssätzen20
		e)	Festlegung des Fälligkeitszeitpunktes nach § 11 Abs. 1 StrBBS23
		f)	Stundung in den Fällen des § 8 Abs. 6 KAG MV24
	3.	Eri	messensspielräume24
		a)	Erlass oder Stundung wegen Unbilligkeit im Einzelfall (§ 12 KAG MV
			iVm. §§ 163, 227 AO)24

		b)	Stundung nach § 11 Abs. 2 StrBBS	26
		c)	Ablösungsvertrag	28
	4.	Soi	ndersatzung	28
III.	Zu	satzi	frage: Können die umlagefähigen Kosten einer vorhandenen Anlieger-	
	stra	aße,	die aufgrund eines neuen Wohngebiets, das über eine an die Anlieger-	
	stra	aße :	anschließende neue Straße erschlossen wird, nunmehr zusätzlichen	
	Fal	hrze	ugverkehr aufnehmen muss, auf diejenigen fiktiven Kosten beschränkt	
	wei	rden	, die bei einem weniger aufwändigen Ausbau der Anliegerstraße	
	anf	alle	n würden?	30
IV.	7 118	amr	nenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Handlungsmöglichkeiten	32

I. Ausgangssituation

Auf Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG MV) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock eine Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung – StrBBS) erlassen. Die Straßenbaubeitragssatzung regelt in § 4 Abs. 1 die Umlegung des beitragsfähigen Aufwands für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau der notwendigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer.

Aktuell wird in den Bundesländern einschließlich Mecklenburg-Vorpommern die Abschaffung von Straßenbaubeiträgen und eine alternative Finanzierung diskutiert. Vor diesem Hintergrund hat die Bürgerschaft den Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock beauftragt, den Entwurf einer geänderten Straßenbaubeitragssatzung vorzulegen, die auf die Entlastung der Bürger bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abzielt. Die Überarbeitung soll der Verwaltung bei der Erhebung von Beiträgen im Sinne einer Flexibilisierung zusätzliche Spielräume einräumen. Insbesondere sollen Härtefälle stärker als bisher Berücksichtigung finden können.

Im Auftrag der Hansestadt Rostock wird daher nachfolgend geprüft, ob, auf welche Weise und in welchem Umfang eine Senkung der Beitragslast für die Bürger in Hinblick auf Straßenausbaubeiträge rechtlich zulässig ist.

Zusätzlich bittet die Hansestadt Rostock um eine Bewertung der Frage, wie der für die Beitragsberechnung maßgebliche beitragsfähige Aufwand in den Fällen zu bemessen ist, in denen aufgrund eines neuen Wohngebietes eine bereits vorhandene Anliegerstraße ausgebaut werden muss.

II. Rechtliche Würdigung

1. Allgemeine Grundsätze des Straßenausbaubeitragsrechts

a) Beitragserhebungspflicht der Hansestadt Rostock

Die Hansestadt Rostock ist gemäß § 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG MV) dazu verpflichtet, zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau der notwendigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Straßenbaubeiträge zu erheben. Haushaltrechtlich ist die Pflicht zur Beitragserhebung in § 44 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) verankert. Danach erheben die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Zur Beitragserhebungspflicht der Hansestadt Rostock wird auf die ausführliche rechtliche Stellungnahme aus März 2014 verwiesen. Aus der Beitragserhebungspflicht folgt zugleich, dass es den Gemeinden verboten ist, auf die Beitragserhebung zu verzichten.

b) Grundsätzliche Zulässigkeit der Flexibilisierung und ihre Grenzen

Eine Flexibilisierung der Beitragserhebung kann auf verschieden Weisen erfolgen, muss sich aber stets im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegen. Die absolute Höchstgrenze für die Belastung des Bürgers liegt bei 90% des Aufwandes. Denn § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG MV sieht eine Belastung der beitragsberechtigten kommunalen Körperschaft mit mindestens 10% des Aufwandes vor.

Holz, in: Aussprung/Siemers/Holz, KAG MV, Stand: August 2011, § 8 Ziff. 1.5.3.1.

Die rechtliche Formulierung zeigt, dass die Abwälzung von 90% des umlagefähigen Aufwands nur möglich, jedoch nicht gesetzlich zwingend gefordert ist. Die Gemeinde darf auch deutlich mehr als 10% des umlagefähigen Aufwands tragen. Andererseits kann die Gemeinde den Bürger auch nicht unbegrenzt entlasten, indem sie in der Beitragssatzung ihren eigenen Anteil am beitragsfähigen Aufwand übermäßig anhebt. In der Festlegung der Beitragshöhe muss vielmehr, dem Äquivalenzprinzip folgend, ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen Aufwand der Gemeinde und Vorteil der Beitragsschuldner gefunden werden. Denn den Grundstückseigentümern bzw. dinglich Nutzungsberechtigten oder Erbbauberechtigten erwächst durch die Möglichkeit der In-

anspruchnahme einer ausgebauten öffentlichen Anlage ein Vorteil, den sie in Form des Beitrags ausgleichen müssen. Das Vorteilsprinzip verbietet daher eine Ausgestaltung der Beitragssatzung, die den Vorteil der Bürger an der Anlage nicht ausreichend berücksichtigt. Die Festlegung eines vorteilswidrig überhöhten Gemeindeanteils führt daher wegen eines Verstoßes gegen höherrangiges Recht zur Nichtigkeit der Regelung. Überdies gebietet der Gleichheitsgrundsatz eine plausible und in sich stimmige Abstufung der Anteilssätze.

Der verfassungsrechtlich verankerte Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 20 Abs. 3 GG) steht einer Flexibilisierung von Beitragssatzungen nicht entgegen, schließt aber u.a. satzungsrechtliche Regelungen aus, die Mindestsätze (z.B. mind. 50 % des Aufwands werden vom Anlieger getragen) oder einen Rahmenbeitrag (zB. 50 % bis 70 % werden von Anlieger getragen) festlegen. Denn die Entstehung der Beitragspflicht muss eindeutig geregelt sein. Die ursprünglich in § 8 Abs. 1 KAG MV (alt) enthaltene Einschränkung, dass Straßenbaubeiträge "nach festen Verteilungsmaßstäben" erhoben werden, wurde zwar gestrichen. Der Landesgesetzgeber geht aber zu Recht davon aus, dass die satzungsmäßige Ermächtigung zur Beitragserhebung nur mit Hilfe fester Verteilungsmaßstäbe rechtmäßig ausgestaltet werden kann.

Gleichwohl kann die Satzung aber Ermessensspielräume bei der Erhebung einräumen, etwa im Rahmen von Billigkeitsentscheidungen. Die Ermächtigungsnorm in der Satzung muss dann aber so ausgestaltet sein, dass der Zweck der Ermessensausübung aus ihr erkennbar ist.

S. hierzu Driehaus, Abgabensatzungen, 2014, § 7 Rn. 12.

Hierfür existieren in der Rechtsprechung entwickelte vergleichsweise gefestigte Maßstäbe.

Im Folgenden werden die Handlungsspielräume der Stadt zur Beitragsentlastung bzw. - umverteilung untersucht. Die Möglichkeiten, die eine Satzungsänderung voraussetzen, werden nachfolgend behandelt. Unter 3. folgen sodann außerhalb einer Satzungsänderung bestehende Spielräume der Verwaltung. Abschließend wird unter 4. die Möglichkeit des Erlasses von Sondersatzungen behandelt.

- 2. Handlungsspielräume durch Satzungsänderungen
- a) Beitragsentlastung durch Modifikation des Beitragssatzes, insbesondere Reduzierung der Anteilssätze gem. § 4 Abs. 1 StrBBS zugunsten der Beitragspflichtigen

aa) Ausgangslage

Die Gemeinde muss in ihrer Straßenbaubeitragssatzung zwischen den drei typischen Straßenarten reine Wohnstraße, Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr und Durchgangsstraße differenzieren. Innerhalb der Straßenarten muss sie wiederum anhand einer Vorteilsabwägung sachgerecht zwischen verschiedenen Teilfunktionen (insbesondere Gehweg und Fahrbahn) unterscheiden.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 27.02.1980 - 9 C 2.79, DVBl. 1980, 760, 761f.

 \S 4 StrBBS erfüllt diese Voraussetzungen und differenziert zwischen Anlieger-, Innerorts- und Hauptverkehrsstraßen. Denkbar wäre eine geringere Ausdifferenzierung der Straßeneinrichtungen (\S 4 Abs. 1 Nr. 1 – 12). Allerdings würde dies im Ergebnis nicht zu einer Entlastung der Beitragsschuldner insgesamt führen.

Die Senkung der Anteilssätze in § 4 Abs. 1 StrBBS würde zu Lasten des städtischen Haushalts zu einer generellen Entlastung aller Beitragspflichtigen führen. Bei der Bestimmung der kommunalen Anteile ist den Gemeinden zwar theoretisch ein Spielraum eingeräumt. Grund hierfür ist insbesondere, dass eine exakte Prognose über die Verkehrsbedeutung systemimmanent mit Unsicherheiten behaftet und damit ausgeschlossen ist.

Vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 31.01.2007 - 5 B 522/06, 3. Ls.; Holz, in: Aussprung/Siemers/Holz, KAG MV, Stand: August 2011, § 8 Ziff. 1.5.3.1.

Dieser Spielraum ist in der Praxis durch das Vorteilsprinzip und gerichtlich gefestigte Maßstäbe zur zulässigen Höhe der Anteilssätze begrenzt.

Das sich im Gemeindeanteil widerspiegelnde öffentliche Interesse macht eine Differenzierung der ausgebauten Straße nach der Verkehrsbedeutung notwendig. Deshalb darf die unterschiedliche Bedeutung der Straßen, die sich in § 4 Abs. 1 StrBBS in der Staffelung der drei Straßentypen Anlieger-, Innerorts- und Hauptverkehrsstraßen widerspiegelt, nicht generell abgeschafft werden.

Vgl. nur VG Greifswald, Urteil vom 04.08.2016 - 3 A 249/15 HGW.

Würde die Gemeinde den von ihr zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand in der Satzung unverhältnismäßig erhöhen, läge hierin eine unzulässige Umgehung der Beitragserhebungspflicht. Mit welchen Anteilsquoten der Satzungsgeber seinen Spielraum zur Entlastung der Bürger unter Beachtung des Vorteilsprinzips noch fehlerfrei ausübt, lässt sich nicht prozentzahlgenau bestimmen. Die Stadt ist gehalten, unter Zugrundelegung einer sorgfältigen Vorteilsabwägung ein konsistentes Gesamtkonzept zu schaffen.

bb) Fahrbahn

Die Anteilssätze für Fahrbahnen betragen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 StrBBS für Anliegerstraßen 65% (35% Gemeindeanteil), für Innerortsstraßen 50% (Gemeindeanteil 50%) und für Hauptverkehrsstraßen 25% (75% Gemeindeanteil) und liegen damit innerhalb der üblichen Bandbreite. Regelmäßig beträgt der Anliegerteil bei Anliegerstraßen mindestens etwa 60% (40% Gemeindeanteil, bei Straßen mit innerörtlichem Verkehr 30-40% (60-70% Gemeindeanteil) und bei reinen Durchgangsstraßen 20-30% (80-70% Gemeindeanteil).

OVG Lüneburg, Urteil vom 08.09.1969, I A 23/68 und seitdem st. Rspr, vgl. auch Holz, in: Aussprung/Siemers/Holz, KAG MV, Stand: August 2011, § 8 Ziff. 1.5.3.1.

Zulässig können aber auch deutlich niedrigere Anteilssätze sein. In seinem Urteil vom 19.05.2010 hat das OVG Schleswig eine Staffelung der Anteilssätze der Anlieger bezüglich der Fahrbahn von 53% für Anliegerstraßen, von 25% für Innerortsstraßen und von 10% für Durchgangsstraßen als zulässige Differenzierung eingestuft.

OVG Schleswig, Urteil vom 19.05.2010, 2 KN 2/09, juris, Rn. 69.

Bei Anliegerstraßen muss der Beitragssatz für die Fahrbahn allerdings zwingend über 50% (unter 50% Gemeindeanteil) liegen, um nicht gegen das beitragsrechtliche Vorteilsprinzip zu verstoßen. Denn bereits die Einstufung als Anliegerstraße setzt eine überwiegende Nutzung durch Anlieger voraus; mehr als 50 % des Verkehrs muss durch Anlieger und nicht durch öffentlichen Verkehr verursacht sein.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.08.2007 - 10 LA 271/05, juris, Rn. 15; VG Hannover, Urteil vom 25.01.2001 – 4 A 2844/00, beck-online.

Dementsprechend hat die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Greifswald bei der Festlegung des Anliegeranteils für die Innerortsstraße einen Anliegeranteil von 30% als zu gering eingestuft.

VG Greifswald, Urteil vom 04.08.2016 - 3 A 249/15 HGW, juris, Rn. 30.

Folgende Senkung der Beitragssätze für Fahrbahnen erscheint nach diesen Grundsätzen möglich:

Fahrbahn	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
derzeitiger Anlieger- anteil	65%	50%	25%
möglicher Anliegeran- teil	53% (- 60%)	über 30% unter 40%	20%

cc) Teilrichtungen der Straßen

Vorteilsgerechte Verteilungssätze sind auch für die anderen Teileinrichtungen der Straße erforderlich.

Bei Teileinrichtungen an Anliegerstraßen kann zwar auf eine Differenzierung zugunsten eines einheitlichen Satzes verzichtet werden.

OVG Schleswig, Urteil vom 19.05.2010 - 2 KN 2/09 -, NordÖR 2011, 174.

Die Einführung eines Einheitssatzes für die Teileinrichtungen an Anliegerstraßen würde aber nicht zu einer Entlastung der Anlieger führen. Denn die StrBBS legt deutlich niedrigere Anteilssätze (zwischen 65%-75%) für die Teileinrichtungen fest als die für Anliegerstraßen übliche Ausgestaltung von Einheitssätzen vorsieht.

Vgl. die Anteilssätze, über die in der Rechtsprechung entschieden wurde, zB. OVG Schleswig, Urteil vom 18.9.2017 – 9 A 248/16, Rn. 84, beck-online: 85%; VG Weimar, Beschluss vom 30.06.2003 - 4 EO 206/96, LKV 2004, 39, 45: 75%; VG Greifswald, Urteil vom 05.07.2018 - 3 A 759/17 HGW: 75%.

Ein einheitlicher Anteilssatz für die Teileinrichtungen der Anliegerstraße in der StrBBS müsste deutlich unter 75% liegen (ca. 65%), um zu einer Entlastung der Beitragsschuldner zu führen. Einem einheitlichen Anteilssatz in dieser Höhe könnte entgegengehalten werden, die Höhe bilde den Vorteil der Anlieger nicht hinreichend ab und sei deshalb nicht sachgerecht. Von der Einführung ist deshalb eher abzuraten.

(1) Kombinierte Geh- und Radwege bzw. Gehwege werden in überwiegendem Maß von Anliegern genutzt, so dass grundsätzlich ein hoher Anteil auf die Beitragspflichtigen umzulegen ist.

Der Beitrag für Gehwege muss insbesondere höher als derjenige für die Fahrbahn sein, da Gehwege stärker als die Fahrbahnen von Anliegern genutzt werden. Der Anteilssatz für Gehwege bei Anliegerstraßen i.H.v. 75% entspricht der Mustersatzung für Mecklenburg-Vorpommern. Ein Absenkung kann nach der Begründung des Musters gerechtfertigt sein, wenn die Gegebenheiten vor Ort von den üblichen abweichen. Eine Absenkung z.B. auf 70% erscheint vertretbar, da der Anliegeranteil für Gehwege an Anliegerstraßen derzeit hoch ausfällt.

Für Gehwege an einer Haupterschließungsstraße sollte der Anteilssatz nach dem Vorteilsprinzips über 50%, besser 60% (40%, höchstens 50% Gemeindeanteil) liegen und für Gehwege an Hauptverkehrsstraßen bei mind. 50% - 60% (40% - 50% Gemeindeanteil).

Holz, in: Aussprung/Siemers/Holz, KAG MV, Stand: August 2011, § 8 Ziff. 1.5.3.1.

Hieraus ergeben sich folgende Möglichkeiten einer vertretbaren beitragsschuldnerfreundlichen Senkung:

Gehwege	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
derzeitiger Anlieger- anteil	75%	65%	60%
möglicher Anlieger- anteil	70%	60%	mind. 50%

(2) Die Anteilssätze für reine Radwege können entsprechend den Anteilssätzen für die Fahrbahn mit einem höheren Gemeindeanteil als für Gehwege angesetzt werden. Danach lassen sich die unter bb) dargestellten Möglichkeiten zur Senkung übertragen.

Radwege	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
derzeitiger Anlieger- anteil	65%	50%	25%
möglicher Anlieger- anteil	53% (- 60%)	über 30%, unter 40%	20%

Die Anteilssätze für kombinierte Geh- und Radwege liegt zwischen der Quote von Gehund Radwegen. Aus deren Senkung ergeben sich für die hier gegenständlichen Anteilssätze folgende Möglichkeiten zur Entlastung der Beitragsschuldner:

Kombinierte Geh-	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
und Radwege			
derzeitiger Anlieger- anteil	70%	50%	25%
möglicher Anlieger- anteil	65% (höher als die Quote für Radwege)	45%	über 20% unter 25%

(3) Die Festlegung der Anteilssätze für die Park- und Abstellflächen richtet sich nach den Sätzen für die Gehwege,

Vgl. Holz, in: Aussprung/Siemers/Holz, KAG MV, Stand: August 2011, \S 8 Ziff. 1.5.3.1

so dass dieselben abgesenkten Beiträge in Betracht kommen.

Park/Abstellflächen	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
derzeitiger Anlieger- anteil	75%	65%	60%
möglicher Anlieger- anteil	70%	60%	mind. 50%

(4) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 7 StrBBS für die Straßenbeleuchtung festgelegten Anteilssätze entsprechen den Anteilssätzen für Gehwege und übersteigen die Anteilssätze für die Straßenflächen, denen die Beleuchtung dient. Die derzeitige Verteilung wird aus der folgenden Tabelle deutlich.

Straßenbeleuchtung	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
derzeitiger Anlieger- anteil	75%	65%	60%
Gehwege			
derzeitiger Anlieger- anteil	75%	65%	60%
Fahrbahn			
derzeit festgesetzter Beitrag	65%	50%	25%

Für die in der StrBBS gefundene Lösung, die die Anteilssätze der Gehwege anwendet, spricht, dass der Kraftverkehr wegen eigener Beleuchtung nicht so stark auf die Straßenbeleuchtung angewiesen ist wie der Fußgängerverkehr.

So auch OVG Lüneburg, Urteil vom 25.08.1982, 9 A 1971; Vorschlag ua. Satzungsmuster des Innenministers SH vom 28.09.1970, ABI. 548.

Teilweise wird auch ein zwischen Anteilssatz von Gehwegen und Fahrbahn liegender Satz als angemessen gesehen und vorgeschlagen.

Satzungsmuster des Innenministers Nds. v. 22.8.1982, MinBl. 923; Holz, in: Aussprung/Siemers/Holz, KAG MV, Stand: August 2011, § 8 Ziff. 1.5.3.1.

Mit guten Gründen kann aber argumentiert werden, dass die Beleuchtung als Teileinrichtung der Straße dem Anlieger gleichermaßen wie die Straßenfahrbahn dient. Eine Orientierung an den Anteilssätzen für Straßen ist deshalb vertretbar. Sie ermöglicht die größtmögliche Entlastung der Beitragsschuldner.

Satzungsmuster des Innenministers NV vom 28.05.1971, MinBl. 1178 oder des Innenministers Bayerns vom 06.06.1975 MAbl. 483.

In Parallele zu den Sätzen für die Straßenfahrbahn ergibt sich damit folgendes Senkungspotenzial:

Straßenbeleuchtung	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
derzeitiger Anliegeran- teil	75%	65%	60%

möglicher Anliegeran- teil	53% (- 60%)	über 30% unter 40%	20%

(5) Die in Nr. 8 festgelegten Anteilssätze für Straßenentwässerung folgt den Anteilssätzen für die Fahrbahnen und ist damit für den Beitragsschuldner bereits günstig ausgestaltet. Mit der möglichen Senkung der Anteilssätze für Fahrbahnen ergibt sich folgendes Senkungspotenzial:

Straßenentwässerung	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
derzeitiger Anliegeran- teil	65%	50%	25%
möglicher Anliegeran- teil	53% (- 60%)	über 30% unter 40%	20%

dd) Wirtschaftswege

Bei Wirtschaftswegen könnte ein niedriger Anteil, als die derzeitigen 75% für Beitragspflichtige in Ansatz gebracht werden. Während in der Literatur ein Anteilssatz von 60% -75% als angemessen angesehen wird,

Beushausen/Böttcher, Sichere Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, Arbeitshandbuch, Stand: September 2012, 6/5.2,

hat das OVG Schleswig auch eine Satzung, die eine Gleichsetzung des Anteils für Wirtschaftswege im Außenbereich mit den Anteilen für Anliegerstraßen vorsieht, nicht beanstandet.

OVG Schleswig, Urteil vom 22.09.2017 - 9 A 206/14, beck-online, Rn. 64.

Nach dem gesenkten Beitrag für Fahrbahnen (s. vorstehend unter bb)) ermöglicht dieser Ansatz einen Beitragssatz i.H.v. 53%.

Wirtschaftsweg	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
derzeitiger Anlieger- anteil	75%		
möglicher Anliegeran- teil	53% (- 60%)	über 30% unter 40%	20%

ee) Bushaltebuchten

Die in § 4 Abs. 1 Nr. 9 StrBBS für die Bushaltebuchten festgelegten Anteilssätze iHv. 65% (35% Gemeindeanteil) für Innerortsstraßen, iHv. 50% (50% Gemeindeanteil) und für Hauptverkehrsstraßen 25% (75% Gemeindeanteil) bieten nach der Rechtsprechung gewisses Senkungspotenzial.

Das VG Stade hat den Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr, die den Innerortsstraßen der StrBBS entsprechen, für Bushaltebuchten iHv. 40% nicht beanstandet.

VG Stade, Beschluss vom 27.09.2004 - 6 B 2305/03, beck-online.

Für Durchgangsstraßen wurde in der Rechtsprechung ein Beitragssatz von 20% - 30% für Bushaltestellen an Durchgangsstraßen, die den Bushaltebuchten gleich gestellt werden können, angesetzt.

OVG Lüneburg, Urteil vom 11.08.1987, 9 A 56/86, juris, 1. LS hält einen Anliegeranteil iHv. 60% für Bushaltestellen innerhalb von Parkstreifen von Durchgangsstraßen für zu gering und setzt stattdessen 20-30% an; kritisch Driehaus, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2014, § 8 Rn. 376, der ein Überwiegen des Anliegeranteils für angemessen hält.

Parallel ist eine Absenkung für Anteile an Anliegerstraßen gerechtfertigt, um eine sachgerechte Staffelung herzustellen. Für diese Lösung spricht, dass diese Beitragssätze denjenigen für Fahrbahnen entsprechen. Gleiche Sätze für Fahrbahnen und Bushaltebuchten hat das VG Stade in seiner Entscheidung nicht beanstandet.

VG Stade, Beschluss vom 27.09.2004 - 6 B 2305/03, beck-online.

Es ergeben sich folgende Änderungsmöglichkeiten:

Bushaltebuchten	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
derzeitiger Anlieger- anteil	65%	50%	25%
möglicher Anlieger- anteil	60%	40%	20%

ff) Fußgängerzonen

Verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen und Mischflächen unterscheiden sich von Fahrbahnen und Gehwegen der Anliegerstraßen, da sie verstärkt der Allgemeinheit dienen. Deshalb ist es gerechtfertigt, sie, wie in § 4 Abs. 1 Nr. 10 und 11 StrBBS auch erfolgt, als gesonderte Straßenkategorien in die Satzung aufzunehmen.

Der Anteil für straßenbauliche Maßnahmen an Fußgängerzonen ist mit einem Anliegersatz i.H.v. 50% (50% Gemeindeanteil) üblich und sachgerecht. Das OVG Lüneburg hielt diesen Anteil in einer älteren Entscheidung aus Gemeindesicht sogar für "eher zu hoch als zu niedrig" angesetzt.

OVG Lüneburg, Urteil vom 12.06.1980 – 9 A 149/88; Beushausen/Böttcher, Sichere Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, Arbeitshandbuch, Stand September 2012, 6/5.2.1.

Danach besteht zu einer Senkung des Anteils für Fußgängerzonen kein Spielraum.

gg) Verkehrsberuhigte Bereiche

Der Anteil für verkehrsberuhigte Bereiche bei Anliegerstraßen ist in § 4 Abs. 1 Nr. 10 Var. 2 StrBBS mit 75% (25% Gemeindeanteil) festgesetzt. Das OVG Münster hat einen für die Beitragsschuldner deutlich günstigeren Ansatz iHv. 50% als zulässig erachtet.

OVG Münster, Urteil vom 14.06.1989 - 2 A 1152/87.

Hiergegen wurden allerding mit der Begründung Bedenken angemeldet, dass Anlieger von einem vom Kraftverkehr verschonten Bereich durch Verbesserung ihrer Lebensqualität stärker profitieren als von einer Fußgängerzone, die dem Verweilen des allgemein nicht aus Anliegern bestehenden Publikums dient.

Driehaus, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2014, § 8 Rn. 376.

Eine vermittelnde Position vertritt insofern das OVG Schleswig, das einen Anteilssatz von 65% (35% Gemeindeanteil) als der Vorteilssituation entsprechend einstuft.

OVG Schleswig, Urteil vom 24.10.1996 - 2 L 339/95.

Gegenüber dem in Nr. 10 festgelegten Anteil besteht danach ein Spielraum zur Senkung der Beitragslast.

Verkehrsberuhigter Bereich	
derzeitiger Anlieger- anteil	75%
möglicher Anlieger- anteil	65%

b) Beitragsentlastung bei Mehrfacherschließung

aa) Die Mehrfacherschließung, die zumeist Eckgrundstücke betrifft, stellt keine unbillige Härte i.S.v. § 222 AO dar. Dem Ortsgesetzgeber steht es aber frei, zu Lasten der Stadt eine Vergünstigungsregelung für Grundstücke, die von mehreren gleichen Anlagen erschlossen werden, einzuführen (sog. Mehrfacherschließung im engeren Sinn). Nur ausnahmsweise kann auch ohne eine solche Regelung ein Anspruch auf Teilerlass bestehen.

Zu einem Anspruch auf Teilerlass bei Dreifacherschließung OVG NRW, Urteil vom 24.6.2008 – 15 A 285/06, juris, Rn. 36 ff.

Eine Mehrfacherschließung liegt aber nur dann vor, wenn das Grundstück tatsächlich durch mehrere Anlagen erschlossen wird; eine noch nicht erfolgte, aber nach einem Bebauungsplan geplante, aber noch nicht vorhandene zweite Erschließung ist nicht ausreichend.

bb) Die Satzung der Hansestadt Rostock enthielt bis 2010 eine solche Vergünstigungsregelung. Gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 StrBBS 2000 wurde bei Grundstücken in Wohngebieten im Sinne von §§ 2 bis 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen sind, der sich nach § 6 Abs. 1 bis 9 StrBBS 2000 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Der verbleibende Anteil von einem Drittel wurde nach § 6 Abs. 10 Satz 2 StrBBS 2000 von der Stadt getragen. Die Hansestadt Rostock hat zur Haushaltskonsolidierung diese Regelung zur Mehrfacherschließungsvergünstigung mit der zweiten Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 01.12.2010 aufgehoben.

Denn die Vergünstigung machte 13% - 15% der Einnahmen aus Straßenbaubeiträgen aus.

Hansestadt Rostock, Beschlussvorlage 201/BV/1577 vom 05.10.2010.

Dem Gleichheitsgebot entspricht eine Vergünstigungsregelung, die anordnet, dass ein mehrmals erschlossenes Grundstück mit zwei Dritteln seiner Verteilungswerte aus § 5 StrBBS an der Verteilung des Aufwandes jeder der das Grundstück erschließenden Anlagen teilnimmt. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber auch eine Ermäßigung bis zur Hälfte als zulässig erachtet, sofern die Vergünstigung nicht gleichheitswidrig ausgestaltet ist (s. dazu nachfolgend unter cc)).

BVerwG, Urteil vom 04.09.1970 – IV C 98.69 –, juris. Rn. 9.

Zulässig ist danach auch eine Vergünstigung, die vorsieht, dass Grundstücke in Höhe von 50% des Betrags, der auf das Grundstück entfällt, herangezogen werden. Auch andere Prozentsätze zwischen 50%- 100% sind zulässig. Allerdings können Eckgrundstücke nicht pauschal und ungeprüft stets mit etwa 50% belastet werden; auch der durch die zweite Erschließungsanlage vermittelte Vorteil muss Berücksichtigung finden.

Kneer, KStZ, 1968/8, 147, 148.

Auch die jüngere Rechtsprechung hat eine Regelung, die eine Vergünstigung iHv. 50% vorsah, nicht beanstandet.

S. etwa OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.08.2012 – 6 C 10085/12, juris, Rn. 25.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Greifswald zur Eckgrundstücksvergünstigung profitieren Eckgrundstücke auch an Erschließungsanlagen *verschiedener Art* von der Eckgrundstückvergünstigung.

OVG Greifswald, Urteil vom 23.06.2010 - 1 L 34/06, juris, Rn. 36; anders etwa Driehaus/Raden, Erschließungsund Ausbaubeiträge, 10. Aufl. 2018, § 36 Rn. 17 ff.

Danach muss die Vergünstigungsregelung nicht auf Erschließungsanlagen *gleicher Art* beschränkt werden.

cc) Die Vergünstigungsregelung darf nicht gleichheitswidrig ausgestaltet werden. So sind etwa Grundstücke im beplanten und unbeplanten Bereich gleich zu behandeln. Eine Eingrenzung auf Wohngrundstücke und ein Ausschluss von gewerblich nutzbaren Grundstücken von der Vergünstigung wäre dagegen statthaft.

OVG Lüneburg, Urteil vom 25.08.1982 - 9A 142/80, GemSH 83, 49.

Auf Grundlage des Gleichbehandlungsgrundsatzes hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig entschieden, dass die Vergünstigungsregelung auch Grundstücke einbeziehen muss, die mehr als 50 m tief zwischen zwei Straßen liegen.

OVG Schleswig, Urteil vom 11.06.1999 – 8 A 3236/96.

Auch eine Beschränkung des mehrfach erschlossenen Grundstücks auf die durchschnittliche Grundstücksfläche der einfach erschlossenen Grundstücke wäre unzulässig.

VGH Kassel, Urteil vom 19.06.2008 - 5 UE 1146/07, BeckRS 2008, 37983.

c) Beitragsumverteilung

Die Beiträge sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 KAG MV vorteilsgerecht zu verteilen. Ein vorteilsgerechter Verteilungsmaßstab liegt vor, wenn die Höhe des vom Grundstückseigentümer zu übernehmenden Aufwands den Vorteilen entspricht, die er im Verhältnis zu den anderen bevorteilten Grundstücken hat. § 6 Abs. 1 StrBBS legt hierfür einen grundstücksflächenbezogenen Maßstab zugrunde und differenziert zwischen Art und Maß der Nutzung.

aa) Art der Nutzung

Die straßenbaubeitragsrechtlichen Vorteile werden durch die Art der Nutzung des Grundstücks beeinflusst. Dabei unterliegt die konkrete Ausgestaltung von Regelungen zum Artzuschlag dem Bewertungsermessen der Gemeinde. Eine Satzung, die nur das Nutzungsmaß zugrunde legt, wäre hingegen zu beanstanden.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.09.1989 – 9 M 65/89.

§ 6 Abs. 1 - 6 StrBBS differenziert hinsichtlich der Art der Nutzung. Nach § 6 Abs. 9 StrBBS wird zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung die zuvor errechnete Fläche je nach gewerblicher Nutzung mit dem Faktor 1,5 vervielfältigt. Gewerblich genutzte Grundstücke werden damit zugunsten von Wohngrundstücken zulässigerweise um 0,5 stärker belastet.

Aussprung, in: Aussprung/Siemers/Holz, KAG MV, Stand: August 2011, § 7 Ziff. 9.1.10.,

Die gewerbliche Nutzung könnte aber noch stärker berücksichtigt werden, etwa mit einem Vervielfältiger von 2,0. Sollte ein Gericht die Unwirksamkeit der Anordnung eines überhöhten Artzuschlages feststellen, ergeben sich hieraus keine übermäßigen Risiken, da die Verteilungsregelung auch ohne die fehlende Regelung vollständig ist. Denn § 6 Abs. 9 StrBBS sieht die Anwendung eines zusätzlichen Vervielfältigers auf die bereits zuvor ermittelte Fläche vor. Die Gültigkeit des Verteilungsmaßstabs bleibt selbst bei einem überhöhten Gewerbezuschlag im Übrigen unberührt.

Zur Gültigkeit BVerwG, Urteil vom 25.06.1982 – 8 C 82 und 83/81, NVwZ 1983, 290, 292.

bb) Maß der Nutzung

Die derzeitige Regelung beruht auf dem Muster einer Straßenbaubeitragssatzung für Mecklenburg-Vorpommern und sieht eine degressive Steigerung für zusätzliche Geschosse vor. Die Bewertung des Maßes der Nutzung endet gemäß § 6 Abs. 7 e) StrBBS mit sechs und mehr Vollgeschossen. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0, erhöht sich bei zwei Vollgeschossen um 0,3, bei drei Vollgeschossen um 0,5. Bei einer Bebaubarkeit von vier und fünf Vollgeschossen beträgt der Vervielfältiger 1,6. Bei sechs und mehr Vollgeschossen erhöht sich der Vervielfältiger auf höchstens 1,7. Dieser derzeit gewählte degressive Vollgeschossmaßstab entlastet höhergeschossige Bauten. Er ist in der Rechtsprechung als zulässig anerkannt,

S. etwa BVerwG, Urteil vom 26.01.1979 - 4 C 61-68, DVBI 1979, 781.

aber nicht zwingend. Als unbedenklich wurde auch ein Faktor angesehen, der für die Geschosse eins bis vier eine Steigerung um jeweils 0,25 vorsah, für das fünfte Vollgeschoss keine weitere Erhöhung und ab sechs und mehr Vollgeschossen eine Nutzungsfaktor von 2,0 festsetzt.

BVerwG, Urteil vom 26.01.1979 - IV 61-68 und 80-84.75, juris, Rn. 51 zum Erschließungsbeitragsrecht.

Als zulässig anerkannt ist auch ein Nutzungsfaktor von 25% für jedes weitere Vollgeschoss über das erste hinaus.

Holz, in: Aussprung/Siemers/Holz, KAG MV, Stand: August 2011, § 8 Ziff. 1.5.5.2.1., OVG, Schleswig, Urteil vom 26.05.1999 - 2 K 23/97, juris, Rn. 28; OVG Münster, Urteil vom 28.08.2001, 15 A 465/99, juris, Rn. 4.

Um mehrgeschossige Bauten stärker zu belasten als derzeit der Fall, könnte die Regelung in Abs. 7 daher z.B. zulässigerweise einen einheitlichen Steigerungsfaktor von 0,25 je Vollgeschoss vorsehen. Dies ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt und bildet die Vorteile höherer Gebäude in vertretbarer Weise ab.

d) Abgabenmaßstab, insbesondere Einführung von Einheitssätzen

§ 8 Abs. 2 Satz 1 KAG MV gestattet neben einer Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes nach den tatsächliche Kosten die Zugrundelegung von Einheitssätzen. Die Hansestadt Rostock hat sich in § 3 StrBBS für die Ermittlung anhand der tatsächlichen Kosten entschieden. Möglich wäre stattdessen die Einführung von Einheitssätzen oder auch eines Mischsystems. Grundsätzlich nicht zulässig wäre es jedoch, Erschließungsanlagen je nach Ortsteil innerhalb eines Gebiets unterschiedlich zu behandeln.

Griwotz, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: Februar 2018, § 130 Rn. 4-4b.

Da die Feststellung des tatsächlichen Aufwandes im Regelfall eine "centgenaue" Abrechnung notwendig macht, begründet sie kaum rechtliche Unsicherheiten und Fehlerquellen. Ein Nachteil der Ermittlung des tatsächlichen Aufwandes liegt darin, dass die sachliche Beitragspflicht nach Herstellung der Anlage erst entsteht, wenn alle Kosten abschließend bestimmt werden können. Einheitssätze erhöhen insofern die Praktikabilität, da sie die Notwendigkeit einer exakten Abrechnung entfallen lassen.

S. grds. zur Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands, Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 13. Aufl. 2016, § 130 Rn. 14 ff.

Gemäß § 8 Abs. 3 KAG MV sind Einheitssätze nach durchschnittlichen Kosten festzusetzen, also solchen, die im Gebiet der beitragsberechtigten kommunalen Körperschaft

üblicherweise für vergleichbare öffentliche Einrichtungen aufzuwenden sind. Die Gemeinde muss die Einheitsätze anhand der von ihr nach pflichtgemäßen Ermessen prognostizierten zukünftigen Preisentwicklung festsetzen und Erfahrungen mit durchschnittlichen Kosten vergleichbarer Anlagen heranziehen. Als Prognoseentscheidung ist die Festsetzung von Einheitssätzen nur beschränkt überprüfbar. Denn die Zugrundelegung durchschnittlicher Kosten für Material und Personal macht eine Pauschalierung notwendig, die bis hin zur Grenze der Verwaltungspraktikabilität zulässig ist. Inhärent ist pauschalierten Durchschnittskosten, dass sie die tatsächlichen Aufwandskosten überoder unterschreiten können. Denn Einheitssätze geben nur die an einen bestimmten Zeitpunkt annähernd bestehende Kostensituation wieder.

Einheitssätze verursachen jedoch gleichwohl auch nach ihrer Festsetzung noch Verwaltungsaufwand. Denn der Satzungsgeber ist gehalten, die Einheitssätze regelmäßig an die Kostenentwicklung anzupassen.

BVerwG, Urteil vom 25.01.1985 - 8 C 55/83, NVwZ 1985, 675.

Im Vergleich zur Festlegung der Beiträge anhand der tatsächlichen Kosten ist die regelmäßig notwendige Anpassung der Einheitssätze in der Satzung nicht nur aufwändiger, sondern auch fehler- und streitanfälliger.

Um die regelmäßigen, mit entsprechendem Verwaltungsaufwand verbundenen Anpassungen zu vermeiden, könnte der Ortsgesetzgeber zwar auf Veränderungen des Preisgefüges durch geeignete Anpassungsklauseln in seiner Beitragssatzung reagieren.

VGH München, Urteil vom 03.12.1975 - 69 IV 73, BeckRS 1975, 105387; BVerwG, Urteil vom 06.12.1968 - IV C 30.67, DVBl. 1969, 272.

Durch Kopplung des ermittelten Einheitssatzes etwa an einen Baukostenindex wird der Beitragsschuldner dann aber stets mit annähernd aktuellen Beitragskosten belastet, so dass jedenfalls eine Entlastung hierdurch im Ergebnis nicht erreicht werden kann. Ohne Kopplung hinkt die Höhe der Anteilssätze der tatsächlichen Kostenentwicklung hingegen hinterher. Dies ist auch in Zeiten stark steigender Baupreise im Rahmen der in der Praxis auftretenden Ungenauigkeiten aus Praktikabilitätserwägungen hinzunehmen, sofern die Gemeinde ihre Sorgfaltspflichten erfüllt und die Einheitssätze regelmäßig auf deren Aktualität überprüft, um ein erhebliches Missverhältnis zu den tatsächlichen Kosten zu vermeiden. Während Baukostenindices vierteljährlich aktualisiert werden, wird

dem Satzungsgeber bei der Überprüfung von Einheitssätzen kein bestimmter Überprüfungsturnus vorgegeben.

Eiding, in: BeckOK BauGB, Stand: Mai 2018, § 130 Rn. 14.

Auch aus § 6 Abs. 2d KAG-MV lassen sich keine erheblichen zeitlichen Vorgaben für den Überprüfungsturnus der Einheitssätze entnehmen. Die Regelung sieht als Kalkulationszeitraum für Benutzungsgebühren fünf Jahre und eine Dreijahresfrist für den Überund Unterdeckungsausgleich vor. Der Gebührenkalkulation liegt zwar, ähnlich der Festsetzung der Einheitssätze bei der Beitragserhebung, eine Vorkalkulation zu Grunde. Allerdings sind die in § 6 Abs. 2d KAG MV genannten Fristen vor allem Ausfluss des für kommunale Benutzungsgebühren geltenden gebührenspezifischen Kostendeckungsprinzips. Die Kosten einer Leistung, die über einen längeren Zeitraum erbracht wird, muss nach bestimmten Zeitabschnitten, hier fünf Jahre, abgerechnet werden. Die Dreijahresfrist gilt für den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen des Gebührenhaushaltes, wenn am Ende einer Kalkulationsperiode die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten abweichen. Hieraus lässt sich keine allgemeine, gesetzgeberische Wertung entnehmen, die sich auf die Überprüfung der Einheitssätze im Beitragsbereich übertragen lässt.

Sofern die Gemeinde aufgrund der zwischenzeitlichen Preisentwicklung durch zu niedrige Einheitssätze ggf. gegen die Beitragserhebungspflicht verstößt, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der erlassenen Satzung. Allerdings müsste die Kommunalaufsichtsbehörde eingreifen und eine Erhöhung der Einheitssätze anordnen.

Vgl. Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl. 2018, § 28 Rn. 12 i.V.m. § 20 Rn. 4..

Gleichwohl sind selbst in einem solchen Fall die auf Grundlage einer Satzung erlassenen Heranziehungsbescheide grundsätzlich rechtmäßig, sofern die der tatsächlichen Kostenentwicklung hinterherhinkenden Einheitsätze nicht zu einer insgesamt funktionsuntüchtigen Verteilungsregelung führen. Dies ist bei grundsätzlich angemessenen und in sich konsistenten Einheitssätzen, die lediglich nicht angepasst wurden, anzunehmen. Der ursprüngliche Heranziehungsbescheid wird zwar bestandskräftig, der nicht abgeschöpfte Vorteil kann und muss wegen der Beitragserhebungspflicht aber durch einen neuen Heranziehungsbescheid nachträglich eingefordert werden.

Vgl. Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl. 2018, § 28 Rn. 41ff.

Allerdings lassen sich nicht nur zu niedrigen, sondern auch zu hohe Einheitssätze die Wirksamkeit der Satzung grundsätzlich nicht entfallen. Einheitssätze können vor allem bei sinkenden Baupreisen, oder etwa auch dann zu hoch sein, wenn bei ihrer Festsetzung keine vergleichbare, sondern eine zu teure Einrichtung zugrunde gelegt wurde. Letzteres lässt sich zwar vermeiden. Auch ist auf absehbare Zeit aller Voraussicht nach nicht mit sinkenden Baukosten zu rechnen. Gleichwohl sind die Entlastungseffekte bei Einheitswerten letztlich eher begrenzt und im Hinblick auf preisliche Unwägbarkeiten zudem auch mehr oder minder zufällig. Zudem führen sie zu einem beträchtlich höheren Verwaltungsaufwand sowie einem erhöhten Maß an Fehler- und Rechtsmittelanfälligkeit, so dass ihre Verwendung im Hinblick auf die angestrebte Zielsetzung nicht empfehlenswert ist.

e) Festlegung des Fälligkeitszeitpunktes nach § 11 Abs. 1 StrBBS

aa) Die sachliche, abstrakte Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung (§ 8 Abs. 5 KAG MV). Durch Erlass des Beitragsbescheids entsteht sodann die persönliche Beitragspflicht. Abweichend von § 169 Abs. 2 Nr. 1 AO beträgt die Festsetzungsfrist für alle kommunalen Abgaben gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 KAG MV vier Jahre. Innerhalb dieser Frist muss die Gemeinde den Beitrag durch Bescheid festsetzen, damit er nicht verjährt. Eine Verwirkung des Anspruchs bei Ausschöpfen dieser Frist ist nicht zu befürchten.

Aussprung, in: Aussprung/Siemers/Holz, KAG MV, Stand: August 2011, § 12 Ziff. 47.6.

Daher besteht verwaltungsseitig eine entsprechende Flexibilität, wann dies erfolgt.

bb) Gemäß § 11 Abs. 1 StrBBS wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. Da das Kommunalabgabengesetz in Mecklenburg-Vorpommern nicht auf § 220 Abs. 2 AO verweist, muss die Abgabensatzung zwingend eine Fälligkeitsregelung enthalten. Denn der Satzungsgeber würde gegen die Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verstoßen, wenn die Fälligkeit nicht herbeigeführt wird. Grundsätzlich steht es dem Satzungsgeber aber frei, den Zeitpunkt der Fälligkeit (z.B. auf einem bestimmten Kalendertag oder auch Monats-, Quartals- oder Jahresbeginn) festzusetzen.

Driehaus, Abgabensatzungen, 2014, § 8 Rn. 49.

Insofern könnte daher auch ein längerer Zeitraum als ein Monat vorgesehen werden. Allerdings muss es sich dabei um eine plausible und sachangemessene Frist handeln, die in erster Linie darauf abzielt, dass sich die Beitragsschuldner auf die Zahlung einrichten können und nicht darauf, eine reine Entlastung o.ä. herbeizuführen. Denkbar wäre etwa ein Zeitraum von drei oder sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids.

f) Stundung in den Fällen des § 8 Abs. 6 KAG MV

§ 8 Abs. 6 KAG MV räumt dem Satzungsgeber die Möglichkeit ein, den Beitrag zinslos zu stunden, sofern das Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt wird und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Die Straßenbaubeitragssatzung kann deshalb unproblematisch eine zinslose Stundung der Straßenbaubeiträge für Kleingärten einführen.

3. Ermessensspielräume

- a) Erlass oder Stundung wegen Unbilligkeit im Einzelfall (§ 12 KAG MV iVm. §§ 163, 227 AO)
- aa) Grundsätzlich sind die Gemeinden nach dem Entgeltlichkeitsprinzips verpflichtet, Ausbaubeiträge tatsächlich zu erheben und nach Maßgabe der satzungsrechtlichen Bestimmungen einzufordern. § 12 KAG MV iVm. § 163 AO räumt der Verwaltung lediglich im Einzelfall aus Billigkeitsgründen die Möglichkeit ein, davon abzusehen. Nach § 12 KAG MV iVm. § 227 AO ist zudem auch ein vollständiger oder teilweiser Erlass aus Billigkeitsgründen möglich. Maßnahmen nach §§ 163 und 227 AO dürfen nicht zu einer Durchbrechung oder Korrektur der dem gesetzlichen Abgabentatbestand innewohnenden Wertung führen, sind aber geboten, wenn ein Gesetz, das in seinen generalisierenden Wirkungen verfassungsgemäß ist, in Einzelfällen zu Grundrechtsverstößen führt.

St. Rspr, zuletzt BVerwG, Urteil vom 21.06.2018 – 9 C 2.17, BeckRS 2018, 16795, beck-online, Rn. 27.

Die Hauptanwendungsfälle einer sachlichen Unbilligkeit sind Insolvenz, Existenzgefährdung sowie Unverhältnismäßigkeit der Kosten der Beitreibung zur einzuziehenden Forderung. Die Erhebung des Beitrags aus persönlichen Gründen ist unbillig, wenn sie die Fortführung der wirtschaftlichen Existenz des Beitragspflichtigen gefährden würde.

BVerwG, Urteil vom 21.06.2018 – 9 C 2.17, BeckRS 2018, 16795, beck-online, Rn. 27.

Einen persönlichen Billigkeitsgrund hat die Rechtsprechung im Einzelfall anerkannt, wenn der Eigentümer sein Wohngrundstück, das den wesentlichen Teil seines Vermögens bildet, aufgrund der Beitragsbelastung unverschuldet aufgeben müsste.

Vgl. zur Sanierungsverantwortung bei Altlasten: BVerfG, Beschluss vom 16.02. 2000 - 1 BvR 242/91, 1 BvR 315/99, juris.

Dem Satzungsgeber ist es nicht erlaubt, über die im KAG MV angelegten Gründe hinaus Erlassregelungen festzulegen. Danach hat die Verwaltungspraxis die im Folgenden beschriebenen Maßstäbe zu beachten.

bb) Eine sachliche unbillige (erhebliche) Härte ist anzunehmen, wenn die Beitragserhebung im Einzelfall mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar ist.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 23.09.2005 – 9 ME 308/04, NST-N 2005, 260, NordÖR 2005, S. 493.

Einen Teilerlass oder einen vollständigen Erlass rechtfertigender sachlicher Billigkeitsgrund kann etwa bei einem besonders großen Grundstück mit geringem Ziel- und Ouellverkehr gegeben sein.

OVG Koblenz, Urteil vom 19.09.2000 – 6 A 10845/00, KStZ 2001, 108; vgl. auch Driehaus, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2014, § 8 Rn. 36.

Auch die volle Veranlagung eines tatsächlich landwirtschaftlich genutzten aber baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücks kann zumindest im Einzelfall eine sachlich unbillige Härte darstellen.

Driehaus, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2014, § 8 Rn. 40a.

cc) Eine subjektive oder persönliche Unbilligkeit setzt Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit vor. Der Beitragspflichtige hat die persönliche Härte durch Offenlegung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

Driehaus, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2014, § 8 Rn. 42.

Eine Unbilligkeit liegt dabei vor, wenn durch die sofortige Zahlung ein auch durch spätere Erstattung nicht wieder gutzumachender Schaden (etwa Konkurs oder Existenzvernichtung) entstehen würde. Grundsätzlich ist dem Eigentümer allerdings zuzumuten, sein Grundstück zur Finanzierung des Beitrags mit Grundpfandrechten zu belasten oder auch teilweise zu verkaufen.

OVG Münster, 24.11.1975 - II A 77/7, OVGE MüLü 31, 259.

Sofern keine dauerhafte unverschuldete Bedürftigkeit vorliegt, hat eine Stundung nach § 222 AO Vorrang vor einem (Teil-)Erlass.

Aussprung, in: Aussprung/Siemers/Holz, KAG MV, Stand: August 2011, § 12 Ziff. 43.1.

Danach sind Stundung und (Teil-)Erlass nur in begrenzten Einzelfällen möglich, da der Satzungsgeber an § 12 KAG MV i.V.m. den Regelungen aus der Abgabenordnung gebunden ist.

b) Stundung nach § 11 Abs. 2 StrBBS

§ 11 Abs. 2 StrBBS ermöglicht es der Gemeinde, die Fälligkeit des Anspruchs befristet hinauszuschieben, dem Beitragsschuldner also mittels Stundung einen Zahlungs- oder Leistungsaufschub einzuräumen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutete, gleichzeitig der Anspruch aber nicht gefährdet erscheint. Der Schuldner muss die persönlichen Stundungsgründe nachweisen.

Eine Möglichkeit zum Nachweis stellt der Liquiditätsstatus dar, der die Vermögenswerte in kurzfristig realisierbare und nicht kurzfristig realisierbare Vermögenswerte aufteilt.

BFH, Urteil vom 13.9.1966 – I 204/65, juris, Rn. 5.

Anders als für Fälle nach § 8 Abs. 6 KAG MV kommt eine zinslose Stundung grundsätzlich nicht in Betracht (§ 234 Abs. 1 AO). Einen Zinsverzicht erlaubt § 234 Abs. 2 AO nur, sofern eine unbillige Härte gerade die Erhebung der Zinsen unvertretbar erscheinen lässt. Ein erhebliche Härte setzt die persönliche oder sachliche Unbilligkeit der Zinsen im konkreten Einzelfall voraus.

bb) Eine Stundung kann regelmäßig nur auf Antrag erfolgen und ist mit der Erhebung von Stundungszinsen zu verbinden. Die Höhe der Zinsen ergibt sich aus § 238 AO und beträgt 0,5% für jeden vollen Monat, also 6% für das Jahr. Allerdings wird als Höchstsatz gem. § 247 BGB der Zinssatz in Höhe von zwei Prozent über dem Basiszinssatz angesehen.

Grziwotz, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: Februar 2018, § 135 Rn. 13a mwN.

Der Bundesfinanzhof hat zur Zinshöhe in § 233a AO iVm § 238 Abs. 1 Satz 1 AO im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz und das Übermaßverbot verfassungsrechtliche Zweifel wegen der realitätsfernen Bemessung geäußert:

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 25.04.2018 – IX B 21/18, juris, Rn. 15 ff.

Danach käme eine Erleichterung der Beitragsschuldner durch Senkung des Zinses auf ein marktübliches Zinsniveau im Einzelfall in Betracht. Allerdings ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Rechtslage derzeit unsicher. Für eine Anpassung des Zinsniveaus bereits in der Satzung müsste das KAG MV eine solche Zinshöhe ermöglichen (zB. § 11 Abs. 12 KAG HE). Das ist nicht der Fall.

cc) Die Behörde hat ihr Ermessen auszuüben und über die Stundungsdauer im Einzelfall zu entscheiden. Die Einräumung einer langen Stundungsdauer kann angemessen sein, wenn anderenfalls eine erhebliche Härte für den Schuldner vorläge. Nach der allgemeinen Stundungsregelung in § 222 AO ist die Zahl der Jahresraten nicht begrenzt.

BVerwG, Urteil vom 21.06.2018 – 9 C 2.17, beck-online, Rn. 29.

Eine überlange Stundungsdauer kann aber dann dem Verzicht auf eine Beitragserhebung gleichkommen und damit einen Verstoß gegen die Beitragserhebungspflicht bedeuten, wenn die Einziehung für die Zukunft ausgeschlossen wird. Dies kann bei einer langen Stundungsdauer dadurch relativiert werden, dass die Einziehung des Anspruchs gesichert wird. Demnach kann es bei einer Stundung für einen Zeitraum über vier Jahre angebracht sein, den gestundeten Beitrag zu sichern, indem z.B. eine Grundschuld eingetragen wird. Die Eintragung setzt eine Bewilligung des Beitragsschuldners voraus.

Driehaus, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: März 2013, § 8 Rn. 40c.

c) Ablösungsvertrag

Während ein Verzicht gegen die gesetzliche Beitragserhebungspflicht verstößt, ermöglicht § 7 Abs. 5 KAG MV, Bestimmungen über die Ablösung des Beitrages im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht zu treffen. Die Hansestadt Rostock hat auf dieser Grundlage eine Ablösebestimmung getroffen. § 10 Abs. 2 Satz 2 StrBBS räumt die Möglichkeit ein, Ablösungsverträge mit den Beitragspflichtigen zu schließen. Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird ein Beitrag vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht abgelöst. Gegenstand der Ablösung ist der sich aus der Straßenbaubeitragssatzung ergebende voraussichtliche Beitrag auf Grundlage der Beitragssätze, die zum Zeitpunkt des Abschlusses gelten. Unzulässig wäre etwa eine pauschalierende Ablösebestimmung, die eine Ablösung der künftig entstehenden Beitragsansprüche mit einer Zahlung i.H.v. 25% der voraussichtlichen Beitragshöhe vorsieht.

VG Greifswald, Urteil vom 28.11.2016 - 3 A 787/15 HGW, BeckRS 2016, 55842, beck-online.

Der Ablösevereinbarung ist eine angemessene Berechnung der Beiträge nach der geltenden Satzung zugrunde zu legen. Sind die tatsächlichen Kosten dann höher als geplant, hat dies, sofern die ursprüngliche Berechnung angemessen war, keinen Einfluss auf die zwingend vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht abzuschließenden Ablösungsvereinbarung.

Aussprung, in: Aussprung/Siemers/Holz, KAG MV, Stand: August 2011, § 7 Ziff. 16.1; v. Glasenapp, NordÖR 2017, 421, 422f.

Der Vorteil für den Bürger liegt darin, dass nach § 10 Abs. 2 Satz 3 StrBBS bei einer ursprünglich angemessenen Berechnung nachträglich keine Nachforderung möglich ist. Dadurch profitiert der Bürger von Baukostensteigerungen und der Sicherheit, dass sich die vertraglich vereinbarte Beitragshöhe nicht nachträglich erhöht.

4. Sondersatzung

Gemäß § 4 Abs. 1 StrBBS festgelegten Regelsätzen kann mittels einer Sondersatzung nach § 4 Abs. 6 StrBBS abgewichen werden. Der Erlass einer Sondersatzung ist allerdings nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich, etwa bei einer atypischen Erschließungssituation. Eine Sondersatzung mit einem gesenkten Anteilssatz der Beitrags-

schuldner an den Ausbaukosten nach § 4 Abs. 6 StrBBS ist vor diesem Hintergrund denkbar, wenn die Anwendung der allgemeinen Verteilungsregelungen der Straßenbaubeitragssatzung unter Gleichheitsgesichtspunkten wegen Besonderheiten des Abrechnungsfalls nicht mehr vom satzungsgeberischen Ermessen gedeckt wäre.

OVG Münster, Beschluss vom 18.11.2013 -15 A 2302/12, juris, Rn. 12; kritisch zum Erlass von Sondersatzungen Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl. 2018, § 34 Rn. 33, die eine Lösung im Einzelfall über Billigkeitsentscheidungen favorisieren.

In der rechtlichen Stellungnahme vom 18.3.2014 wurde bereits die Frage behandelt, ob bestimmte Straßenbaumaßnahmen im Fördergebiet "Rostock - Seebad Warnemünde" den Erlass einer Sondersatzung rechtfertigten. Dies wurde verneint. Denn unterhalb der Schwelle der zwingenden Notwendigkeit bestehen für den Erlass einer Sondersatzung enge Grenzen.

Innerhalb der beschriebenen engen Grenzen kann gegebenenfalls für spezielle, in § 4 Abs. 1 StrBBS aufgeführte Anlagen, wie Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche, von den Regelsätzen mittels Sondersatzung abgewichen werden. Die Rechtsprechung hat im Einzelfall etwa bei Fußgängerzonen einen erhöhten Gemeindeanteil als gerechtfertigt angesehen, wenn eine vom Regelfall abweichende Nutzung durch die Allgemeinheit vorliegt. Dies kann der Fall sein, wenn die Anlage häufig als Ort städtischer Veranstaltungen für die Allgemeinheit genutzt wird.

Vgl. VG Saarlouis, Urteil vom 16.12.2016, 3 K 569/14, juris, Rn. 32 hielt in dem zu bewertenden Fall einen Gemeindeanteil von 60 % für angemessen.

Der Erlass einer Sondersatzung bietet sich zudem an, wenn die in § 4 Abs. 1 StrBBS festgelegten Anteile offensichtlich nicht zutreffen. Das VG Greifswald hat dies etwa für den Fernradweg "Berlin-Usedom" mit der Begründung angenommen, dass dieser Radweg durch die überörtliche Einbindung verstärkt durch Dritte, also Verkehrsteilnehmer, die nicht Straßenanlieger sind, genutzt wird.

VG Greifswald, Urteil vom 05.07.2018 - 3 A 759/17 HGW, beck-online, Rn. 20.

Eine Sondersatzung kommt auch bei Parkflächen für Kraftfahrzeuge in Betracht, sofern sie aufgrund der Parkraumnot nicht schwerpunktmäßig von den Anliegern genutzt wer-

den. Auch in diesem Fall kann es gerechtfertigt sein, den Anteilssatz für die Anlieger zu senken.

Holz: in, Aussprung/Siemers/Holz, KAG MV, Stand: August 2011, § 8 Ziff. 1.5.3.1.

Zu beachten bleibt aber, dass der Erlass einer Vielzahl von Sondersatzungen zu einer unübersichtlichen Rechtslage führen kann, mit erheblichem Aufwand verbunden und zudem sehr fehler- und rechtsmittelanfällig ist. Deshalb bietet sich dieses Instrument allenfalls für geeignete Einzelfälle an.

- III. Zusatzfrage: Können die umlagefähigen Kosten einer vorhandenen Anliegerstraße, die aufgrund eines neuen Wohngebiets, das über eine an die Anliegerstraße anschließende neue Straße erschlossen wird, nunmehr zusätzlichen Fahrzeugverkehr aufnehmen muss, auf diejenigen fiktiven Kosten beschränkt werden, die bei einem weniger aufwändigen Ausbau der Anliegerstraße anfallen würden?
- 1. Das Ausbaubeitragsrecht setzt für die Verteilung des umlagefähigen Aufwands einen Vorteil des Beitragspflichtigen voraus. Die Hintergründe der Ausbaumaßnahme spielen dagegen keine Rolle. Zwar gehören zum beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 StrBBS nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandhaltung der Straßen. Der Ausbau einer bereits vorhandenen Anliegerstraße ist allerdings keine Unterhaltungsmaßnahme, sondern in der Regel entweder eine Verbesserung oder eine Erweiterung. Die Verbesserung führt eine Qualitätssteigerung herbei und ändert die Funktion der Straße nicht. Die Erweiterung führt zu einer räumlichen Ausdehnung der Anlage durch Hinzuziehung neuer Flächen. Sowohl die Verbesserung als auch die Erweiterung sind gem. § 1 StrBBS beitragserhebungspflichtige Maßnahmen, da sie den Anliegern einen über den bisherigen Zustand hinausgehenden Vorteil verschaffen.
- 2. Wird eine bereits vorhandene Anliegerstraße aufwendiger ausgebaut, weil sie aufgrund eines neuen Wohngebietes, das über eine an sie anschließende neue Straße erschlossen wird, nunmehr erhöhten Fahrzeugverkehr aufnehmen muss, könnten die umlagefähigen Kosten auf diejenigen fiktiven Kosten zu beschränken sein, die auf einen weniger aufwendigen Ausbau der Anliegerstraße entfallen würden. Ansatzpunkt hierfür stellte der in § 8 Abs. 1 KAG MV verankerte Grundsatz der Erforderlichkeit der Maßnahmen dar.

Umzulegen ist als notwendige Maßnahme allerdings der Ausbau der Straße mit seinen tatsächlichen Kosten auf die Anlieger. Denn maßgeblich ist, ob die Maßnahme zu einer

verkehrstechnischen Verbesserung führt. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, welche Funktion die Verkehrseinrichtung bisher und nach Durchführung der Maßnahme erfüllt. Die Vorteilhaftigkeit der Maßnahme für die Anlieger ist unter Berücksichtigung des Funktionswandels der Straße zu beurteilen, also danach, ob der Ausbau der Straße das durch das neue Wohngebiet verursachte, erhöhte Fahrzeugaufkommen auffangen muss. Eine Kürzung des Beitrags auf die Kosten einer weniger aufwendigen Maßnahme, die ohne das neue Wohngebiet durchgeführt worden wäre, kommt danach nicht in Betracht.

- 3. Allerdings kann sich durch den Ausbau der Straße die Funktion der ursprünglichen Anliegerstraße zu einer Innerortsstraße gewandelt haben. Voraussetzung hierfür ist, dass sie nicht mehr überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dient. In diesem Fall gelten die in § 4 Abs. 1 StrBBS festgesetzten niedrigeren Anteilssätze für Innerortsstraßen.
- 4. Ist die Straße nach dem Ausbau weiterhin als Anliegerstraße einzuordnen, kann eine atypische Erschließungssituation vorliegen und der Erlass einer Sondersatzung angemessen sein. Denn die Festsetzung des Anliegeranteils nach der allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung könnte wegen der Besonderheit des Abrechnungsfalles nicht mehr vom Ermessen des Satzungsgebers gedeckt sein. Das ist der Fall, wenn der in der Satzung festgesetzte Anteil der Beitragsschuldner nach dem Ausbau der Straße offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht wird.

OVG Schleswig, Urteil vom 26.04.2006 - 2 KN 7/05, juris, Rn. 151.

Bei einer Anliegerstraße wäre dies denkbar, wenn der Ziel- und Quellverkehr zwar überwiegend den Anliegern dient, das heißt über 50% liegt, wegen einer weitgehend atypischen Situation das Vorliegen einer gewöhnlichen Anliegerstraße aber zu verneinen ist.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.06.1999 – 9 M 2210/99, juris, Rn. 5.

Der aufwendige Ausbau der Anliegerstraße kann einen Sonderfall darstellen und es erforderlich machen, in einer Sondersatzung einen speziellen Anliegeranteil für diese Straße festzulegen. Der Erlass einer solchen Sondersatzung liegt im Ermessen des Satzungsgebers (siehe auch § 4 Abs. 6 StrBBS). Die Höhe der Anteilssätze für die Beitragsschuldner, z.B. 55% oder 60%, ist letztlich vom Einzelfall abhängig.

IV. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Handlungsmöglichkeiten

- 1. Durch Satzungsänderung könnten, ohne das bisherige System grundlegend verändern zu müssen, die Anteilssätze in § 4 Abs. 1 StrBBS zugunsten der Beitragsschuldner gesenkt werden.
- 2. Möglich ist die (Wieder-)Einführung der Eckgrundstückvergünstigung. Eckgrundstücke könnten danach um bis zu 50% entlastet werden, sofern die Regelung nicht gleichheitswidrig ausgestaltet ist oder zu einer gleichheitswidrigen Belastung führt.
- 3. Eine Belastungsumverteilung wäre bei der Art der Nutzung möglich, wenn der Verteilungsmaßstab durch Anhebung des Vervielfältigers auf 2,0 eine stärkere Belastung gewerblich nutzbarer Flächen vorsieht.
- 4. Bezüglich des Maßes der Nutzung kommt eine stärkere Belastung mehrgeschossiger Gebäude durch Berücksichtigung aller Geschosse unter Aufhebung des derzeit degressiv ausgestalteten Steigerungsfaktors in Betracht.
- 5. Insgesamt oder jedenfalls für bestimmte Teileinrichtungen, wie Entwässerung oder Beleuchtung, ist anstelle einer Abrechnung nach tatsächlichen Kosten eine Abrechnung nach Einheitssätzen möglich. Einheitssätze müssen aber im Rahmen der Verwaltungspraktikabilität regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft werden und sind deshalb wenig praktikabel.
- 6. Die Festsetzung der Beitragsschuld kann nach Fertigstellung der Herstellung durch Bekanntgabe des Beitragsbescheids innerhalb der Festsetzungsfrist von vier Jahren erfolgen. Diese Frist kann grds. ausgeschöpft werden. Die Fälligkeitsregelung der Satzung (ein Monat nach Bekanntgabe) kann dahingehend geändert werden, dass die Fälligkeit später eintritt (z.B. erst nach drei oder sechs Monaten).
- 7. Gemäß § 8 Abs. 6 KAG MV kann die Satzung eine zinslose Stundung für Kleingärten vorsehen.
- 8. Ein (Teil-)Erlass oder eine Stundung von Beiträgen sind nach der Abgabenordnung nur in eng begrenzten Einzelfällen zulässig. Eine zinslose Stundung nach § 11 Abs. 2 StrBBS kommt nur in seltenen Fällen in Betracht.

- 9. Die Höhe der zulässigen Zinsen ist derzeit kaum rechtssicher auszugestalten. Nach der Rechtsprechung des BFH erscheint aber eine Orientierung am Marktzins im konkreten Einzelfall gerechtfertigt. Für eine Anpassung des Zinsniveaus in der Satzung müsste zuvor das KAG MV entsprechend geändert werden.
- 10. Eine überlange Stundungsdauer darf nicht einem Verzicht der Beitragserhebung gleichkommen; Beitragsansprüche sind bei einer langen Stundungsdauer abzusichern.
- 11. Der Abschluss eines Ablösungsvertrags, dem eine angemessene Berechnung zugrunde gelegen hat, kann zu einer Entlastung des Bürgers führen, wenn die tatsächlichen Kosten höher als ursprünglich angenommen sind.
- Liegt eine nicht dem Regelfall entsprechende Nutzung spezieller Anlagen (z.B. Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche) vor, könnte die Hansestadt Rostock nur im Einzelfall und unter Beachtung enger Grenzen mittels Sondersatzung von den Regelsätzen abweichen.
- 13. Zusatzfrage: Beim Ausbau einer bereits vorhandenen Anliegerstraße können die umlagefähigen Kosten nicht auf die fiktiven Kosten einer weniger aufwendigen Maßnahme beschränkt werden. Durch den aufwendigen Ausbau kann sich die Funktion der Anliegerstraße aber in eine Innerortsstraße wandeln. Ist dies nicht der Fall, kann für die Anliegerstraße der Erlass einer Sondersatzung mit einem speziellen Anliegeranteil für diese Straße gerechtfertigt sein.

Berlin, den 17. Oktober 2018

Prof. Dr. Olaf Reidt

Dr. Xenia Zwanziger (LL.M.)

Flexibilisierung der Straßenbaubeitragssatzung hier: Vergleichsrechnung für die Satzungen in der derzeitigen Fassung und der zu beschließenden Änderungssatzung

Die Vergleichsrechnung erfolgt für eine Anlage, die nach § 4 Abs. 1 der Straßenbaubeitragssatzung (StrBBS) als Anliegerstraße eingeordnet wurde. Der beitragsfähige Aufwand wird auf die bevorteilten Grundstücke nach dem Verhältnis ihrer Grundstücksflächen unter Berücksichtigung von Art und Maß der Nutzung verteilt (Nutzfläche der Grundstücke).

1. Saldierung der Aufwendungen entspr. Vorteilsregelung § 4 Abs. 1 StrBBS:

Teileinrichtung	beitragsfähiger	derzeitige Satzung		Satzung nach Flexibilisierung	
	Aufwand	Anliegeranteil	Gemeindeanteil	Anliegeranteil	Gemeindeanteil
Fahrbahn	100.000,00 €	65.000,00 €	35.000,00 €	55.000,00 €	45.000,00 €
		65%	35%	55%	45%
Gehwege	60.000,00€	45.000,00 €	15.000,00 €	42.000,00 €	18.000,00 €
		75%	25%	70%	30%
Parken	30.000,00€	22.500,00 €	7.500,00 €	21.000,00 €	9.000,00 €
		75%	25%	70%	30%
Beleuchtung	25.000,00 €	18.750,00 €	6.250,00 €	13.750,00 €	11.250,00 €
		75%	25%	55%	45%
Grün	40.000,00 €	30.000,00 €	10.000,00 €	22.000,00 €	18.000,00 €
		75%	25%	55%	45%
Entwässerung	80.000,00€	52.000,00 €	28.000,00 €	44.000,00 €	36.000,00 €
		65%	35%	55%	45%
Summe	335.000,00 €	233.250,00 €	101.750,00 €	197.750,00 €	137.250,00 €

2. Vergleich der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auf die bevorteilten Grundstücke:

lfd. Nr.	Nutzfläche	derzeitige Satzung	Satzung nach Flexibilisierung		
Grundstück	des Grundstückes	Beitrag	Beitrag	Nachlass	Endbetrag
	in m²	je Grundstück	je Grundstück	Mehrfacherschließung (1/3)	je Grundstück
1	1.430,00	12.926,69 €	10.959,29 €	3.653,10 €	7.306,19 €
2	1.425,00	12.881,50 €	10.920,97 €		10.920,97 €
3	1.875,00	16.949,34 €	14.369,70 €		14.369,70 €
4	480,00	4.339,03 €	3.678,64 €		3.678,64 €
5	1.472,00	13.306,36 €	11.281,17 €		11.281,17 €
6	1.500,00	13.559,47 €	11.495,76 €		11.495,76 €
7	3.750,00	33.898,66 €	28.739,38 €		28.739,38 €
8	1.395,00	12.610,31 €	10.691,05 €		10.691,05 €
9	1.296,00	11.715,38 €	9.932,33 €		9.932,33 €
10	1.365,00	12.339,12 €	10.461,14 €		10.461,14 €
11	1.230,00	11.118,77 €	9.426,52 €	3.142,17 €	6.284,35 €
12	1.552,00	14.029,53 €	11.894,28 €	3.964,76 €	7.929,52 €
13	1.950,00	17.627,31 €	14.944,48 €		14.944,48 €
14	1.625,00	14.689,43 €	12.453,74 €		12.453,74 €
15	2.600,00	23.503,08 €	19.925,98 €		19.925,98 €
16	858,00	7.756,02 €	6.575,57 €	2.191,86 €	4.383,71 €
Gesamt	25.803,00	233.250,00 €	197.750,00 €	12.951,89 €	184.798,11 €

3. Vergleich der Aufwandsverteilung auf Anlieger und Gemeinde:

Satzung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	Gemeindeanteil incl. Nachlass Mehrfacherschl.*	Beitragssatz
			Nacillass Meliffacherschit.	
derzeitige Fassung	335.000,00 €	233.250,00 €	101.750,00 €	9,93 €/m² Nutzfl.
nach Flexilbilisierung *	335.000,00 €	184.798,11 €	150.201,89 €	8,42 €/m² Nutzfl.

Synopse zur dritten Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

- bisherige Fassung -	- neue Fassung -
§ 1	§ 1
Allgemeines	Allgemeines
unverändert	unverändert
§ 2	§ 2
Beitragspflichtige	Beitragspflichtige
(1) Beitragspflichtig sind diejenigen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin nen und/ oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung dinglich Berechtigte sind.	(1) Beitragspflichtig <u>ist</u> , <u>wer</u> im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes <u>ist</u> .
(2) bis (4) unverändert	(2) bis (4) unverändert
§ 3	§ 3
Beitragsfähiger Aufwand	Beitragsfähiger Aufwand
unverändert	unverändert
§ 4	§ 4
Vorteilsregelung, Gemeindeanteil	Vorteilsregelung, Gemeindeanteil
(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 werden folgende	(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 werden folgende
Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:	Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

Maßnahmen (Umfang)	Anlieger- straßen	Innerorts- straßen	Hauptver- kehrsstra- ßen
1. Fahrbahn	65 %	50 %	25 %
2. Radwege	65 %	50 %	25 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege	70 %	50 %	25 %
4. Gehwege	75 %	65 %	60 %
5. unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	65 %	60 %
6. unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	65 %	60 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	65 %	60 %
8. Straßenentwässerung	65 %	50 %	25 %
9. Bushaltebuchten	65 %	50 %	25 %
10. Mischverkehrsflächen, Verkehrsberuhigte Bereiche	75 %	60 %	40 %
11. Fußgängerzonen	50 %	-	-
12. Wirtschaftswege	75 %	-	-

(2) bis (6) unverändert

§ 5 Abrechnungsgebiet

unverändert

Maßnahmen (Umfang)	Anlieger- straßen	Innerorts- straßen	Hauptver- kehrsstra- ßen
1. Fahrbahn	<u>55</u> %	<u>35</u> %	<u>20</u> %
2. Radwege	<u>55</u> %	<u>35</u> %	<u>20</u> %
3. Kombinierte Geh- und Radwege	<u>65</u> %	<u>45</u> %	<u>20</u> %
4. Gehwege	<u>70</u> %	<u>60</u> %	<u>50</u> %
5. unselbständige Park- und Abstellflächen	<u>70</u> %	<u>60</u> %	<u>50</u> %
6. unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	<u>55</u> %	<u>35</u> %	<u>20</u> %
7. Beleuchtungseinrichtungen	<u>55</u> %	<u>35</u> %	<u>20</u> %
8. Straßenentwässerung	<u>55</u> %	<u>35</u> %	<u>20</u> %
9. Bushaltebuchten	<u>60</u> %	<u>40</u> %	<u>20</u> %
10. Mischverkehrsflächen, Verkehrsberuhigte Bereiche	<u>65</u> %	<u>50</u> %	<u>30</u> %
11. Fußgängerzonen	50 %	-	-
12. Wirtschaftswege	<u>55</u> %	-	-

(2) bis (6) unverändert

§ 5 Abrechnungsgebiet

unverändert

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) bis (3) unverändert

(4) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1.0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei Grundstücken, auf denen eine Bebauung in 2. Reihe zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Als Nutzung in vergleichbarer Weise nach Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfalllager- und Beseitigungsanlagen, Stellplätze, Kiesgruben, Fischteiche und Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz. Der Ahstand wird

a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der grundstückszugewandten Straßenbegrenzungslinie aus gemessen, b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstückes, die nicht baulich,

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) bis (3) unverändert

(4) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bzw. eines von der Gemeinde beschlossenen Bebauungsplanentwurfs (§ 33 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), sind für die maßgeblichen Grundstücksteilflächen die entsprechenden Vervielfältiger nach Abs. 3 oder Abs. 2 sowie nach Abs. 5 dieser Regelung anzuwenden.

gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt

(5) bis (8) unverändert

- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Abs. 7 ermittelte Fläche vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a Baunutzungsverordnung BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-,Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für freie Berufe, Museen) genutzt wird;

(9) b) unverändert

(5) bis (8) unverändert

- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Abs. 7 ermittelte Fläche vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück <u>nicht in einem Gebiet nach Buchstabe b</u> <u>liegt und</u> überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-,Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für freie Berufe, Museen) genutzt wird;

(9) b) unverändert

(10) Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind (Mehrfacherschließung) und für die kein Artzuschlag nach Abs. 9 erhoben wird, wird der sich nach Abs. 1 bis 8 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Der verbleibende Anteil von einem Drittel wird von der Stadt getragen. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, sofern die Mehrfacherschließung eines Grundstückes durch Straßen, Wege oder Plätze erfolgt, die von ihrer Art keine Beitragspflichten begründen können.

§ 7 Kostenspaltung und Abschnittsbildung

(1) bis (2) unverändert

(3) Aufwendungen für den Grunderwerb und die Freilegung werden den Teilanlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 13 entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen

§ 8 Entstehen der Beitragspflicht

unverändert

§ 9 Beitragsbescheid

unverändert

§ 10 Vorausleistung und Ablösung

unverändert

§ 7 Kostenspaltung und Abschnittsbildung

(1) bis (2) unverändert

(3) Aufwendungen für den Grunderwerb und die Freilegung werden den Teilanlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 12 entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen

§ 8 Entstehen der Beitragspflicht

unverändert

§ 9 Beitragsbescheid

unverändert

§ 10 Vorausleistung und Ablösung

unverändert

§ 11 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
 - (2) bis (3) unverändert

§ 11 Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Beitrag wird <u>sechs</u> Monat<u>e</u> nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) bis (3) unverändert

§ 12 Stundung für Kleingartengrundstücke

Der Beitrag wird zinslos gestundet, solange das Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt wird und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.